

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Bildung, Forschung und Entwicklung (JTF)

Rechtsgrundlagen

Hochschulen:

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027 (EU-WissRL) (Ministerialblatt Nr. 9/2024 vom 04.03.2024)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Hochschulen und An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von anwendungsnaher, transferrelevanter Forschungsinfrastruktur einschließlich Forschungsbauten
- Transferrelevante Forschungsvorhaben in enger Zusammenarbeit mit KMU aus den vom Kohleausstieg betroffenen Landkreisen
- Forschungsvorhaben in den Strukturwandelgebieten

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (z.B. Dienstleistungen)
- vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte inkl. Software) im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen
- große Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich

Wie wird gefördert?

Es handelt sich um eine Projektförderung (Förderhöchstgrenze 100 % der förderfähigen Ausgaben).

In allen Förderbereichen, außer den reinen Geräte- und Bauinvestitionen, wird für förderfähige Restausgaben des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 % der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen vorhabenbezogenen Ausgaben abgedeckt.

Vorhaben über 200.000,00€, die ausschließlich Geräte- und Bauinvestitionen (keine Personalkosten, indirekte Kosten) enthalten werden als tatsächliche Ausgaben abgerechnet.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Grundvoraussetzung ist die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS).

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Stand 12.03.2024

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen der Antragstellung und auf der Grundlage von einheitlichen genehmigten Auswahlkriterien. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund vorliegender Anträge und unter Berücksichtigung der Stellungnahme eines Gremiums zur Förderwürdigkeit.

Es wird ein Ranking nach den folgenden Auswahlkriterien vorgenommen:

Hinweis: Bei „Nein“ 0 Punkte erfüllt der Bewerber die Kriterien nicht und scheidet somit aus.

- Fachliche Eignung des Bewerbenden
 - Besitzt die Universität/ Hochschule/ außeruniversitäre Forschungseinrichtung die für die Projektumsetzung erforderlichen Ressourcen (Personal mit geeignetem Forschungsschwerpunkt, technische und räumliche Ausstattung) bzw. wird die dafür erforderliche Ressource geschaffen (z.B. durch Förderung von Personal bzw. Geräten)
- Qualität des Projektkonzeptes
 - Ist die Analyse der gegebenen sowie der zu erwartenden Forschungs- bzw. Transferergebnisse plausibel
 - Sind die Möglichkeiten der Universität/ Hochschule/ außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für einen späteren Technologie- bzw. Wissenstransfer gegeben?
 - Ist der Finanz- und Ablaufplan des Vorhabens plausibel?
- Potential des Vorhabens
 - In wie weit trägt das Projekt zu einer Neu- bzw. Weiterentwicklung mit hohem Transferpotential in der Strukturwandelregion bei?
- Klimaverträglichkeit
 - NUR für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren
 - Die Förderwürdigkeit setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.

Wie ist das Antragsverfahren?

- zur Antragstellung sind die vollständigen Antragsunterlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen
- Innerhalb eines Abstimmungsverfahrens wird durch ein Gremium über die Förderwürdigkeit des Vorhabens entschieden und ein entsprechendes Votum abgegeben.
- Nach positivem Votum des Gremiums entscheidet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anhand der Antragsunterlagen über die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Ansprechpartner

Für Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gern zur Verfügung:

Frau Heise unter der Rufnummer 0391 28987 1758,

Frau Kunze unter der Rufnummer 0391 28987 1605 und

Herr Obst unter der Rufnummer 0391 28987 1621

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/ den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/ dem Zuweisungsschreiben.